

Teil III

Entwicklung des Rechtsschutzes in sozialen Streitigkeiten vor Tribunals

Inhaltsübersicht

A.	Das Three Tier System bis 1998/1999	71
I.	Erste Stufe („first tier“): Adjudicating officers	71
II.	Zweite Stufe („second tier“): Appeal tribunals	73
	1. Social Security Appeal Tribunal	73
	2. Medical Appeal Tribunal	73
	3. Disability Appeal Tribunal	73
	4. Child Support Appeal Tribunal	74
	5. Vaccine Damage Tribunal	74
III.	Dritte Stufe (third tier): Commissioner	74
IV.	Rechtskontrolle durch Court of Appeal und House of Lord	75
B.	Reformen des Tribunalsystems	76
I.	The Social Security Act 1998	76
	1. Entscheidungen durch weisungsgebundene Beamte	76
	2. Erste Stufe: Unified Appeal Tribunal	79
	3. Zweite Stufe: Commissioner	79
II.	The Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007	80
	1. Senior President	80
	2. First-tier Tribunals and Upper Tribunals	80
	3. Prozessuale Anpassungen in sozialen Rechtsstreitigkeiten	81

Nicht alle Tribunals im UK sind besondere Verwaltungsgerichte. So sind erstinstanzliche Arbeitsgerichte („Employment Tribunals“¹, früher als „Industrial Tribunals“ bezeichnet) und zweitinstanzliche Berufungsgerichte („Employment Appeal Tribunals“², früher als „National Industrial Relations Courts“ bezeichnet) Zivilgerichte. Verwaltungsgerichte sind Tribunals, denen Streitigkeiten mit der öffentlichen Verwaltung zugewiesen werden³. Tribunals, die über Streitigkeiten aus dem „social security system“ entscheiden, sind besondere Verwaltungsgerichte.

Ihnen wird ein erheblicher Teil der Rechtsschutzfunktionen übertragen, die in der Bundesrepublik von Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichten wahrgenommen werden. Sie wurden lange Zeit nicht als Gerichte im Sinne des britischen Verfassungsverständnisses angesehen. Dagegen ist der EuGH stets davon ausgegangen, dass es sich um Gerichte handelte, die ein Vorabentscheidungsverfahren initiieren konnten (siehe z. B. Urteil vom 8.04.1992⁴). Später erwähnt die englische Fassung des Art. 267 Abs. 2 und 3 AEUV neben „Courts“ ausdrücklich „Tribunals“ als vorlageberechtigte Gerichte.

Ein Rechtsbehelf („appeal“) zu einem Tribunal besteht nur dort, wo er gesetzlich vorgesehen ist, d. h. es gilt das Enumerationsprinzip. Fehlt eine entsprechende Anordnung, kann evtl. der besonderen Rechtsbehelf bzw. das besondere Rechtsmittel des „judicial review“ genutzt werden (dazu S. 110ff.).

Ursprünglich handelte es sich bei den Tribunals um administrative Kollegialorgane oder Schiedsrichter („umpires“). Ihre Aufgabe war eine Streitschlichtung im weitesten Sinne; sie diente also nicht vorwiegend der Rechtskontrolle.

Die Entwicklung der Tribunals zu anerkannten Gerichten vollzog sich in mehreren Schritten. Aufgrund des Berichts des „Franks Committee on tribunals and enquiries“ (1957)⁵ erging der Tribunals und Inquiries

1 Hierzu: Employment Tribunals Act 1996, <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1996/17/data.pdf> und The Employment Tribunals (Constitution and Rules of Procedure) Regulations 2013, <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2013/1237/contents>

2 S 20 Employment Tribunals Act 1996,

3 Wade & Forsyth's (2023): 722

4 Vgl. EuGH, Urteil vom 8. April 1992 – C-62/91, in dem der EuGH als selbstverständlich unterstellt, dass ein Social Security Appeal Tribunal ein nationales Gericht ist.

5 Der Verfasser konnte den Bericht nicht auffinden. Der Hinweis stützt sich auf die Information von Bradley/Ewing/Knight (2022): 703

Act 1958, zuletzt geändert durch den Tribunals und Inquiries Act 1992⁶. Die Verbesserung des Status zeigte sich z. B. bei Rechtsstreitigkeiten aus dem System der sozialen Sicherheit („social security scheme“) daran, dass die Richter der Tribunals nicht vom Secretary of State, also dem für dieses Rechtsgebiet zuständigen Fachminister, sondern vom Lord Chancellor ernannt wurden, der auch für die Ernennung der Richter an den Courts zuständig war. Seither sind sie in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig (sachliche Unabhängigkeit). Auch die persönliche Unabhängigkeit wurde verbessert. Zugleich wurde das Verfahren justiz- bzw. gerichtsförmiger ausgestaltet. Aber es blieb festzustellen, dass die Tribunals im Vergleich zu den Courts eine „außergerichtliche“ Kontrolle durchführten⁷. Dies erklärte, warum Entscheidungen der Tribunals grundsätzlich einer Rechtskontrolle durch Courts unterlagen.

Die letzte umfassende Reform leitet der Bericht von Legatt aus dem Jahr 2001 ein⁸. Er führte zum „Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007“⁹ (im Folgenden abgekürzt mit „TCEA 2007“). Nachdem die Regelungen in s 3 (1), (7), (7A) and (7B) CRA 2005 durch s 1 TCEA 2007 entsprechend ergänzt wurden, wird nunmehr auch Tribunals ausdrücklich Unabhängigkeit garantiert. Daher ist es im britischen Rechtssystem nicht mehr zweifelhaft, dass Tribunals Gerichte im verfassungsrechtlichen Sinne sind.

Durch die 1999 und 2008 in Kraft getretenen Reformen ist eine grundlegende Strukturänderung in Gerichtsverfahren eingetreten. Die Entwicklungen werden vorab skizziert.

6 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1992/53/data.pdf>

7 Schwarze (1996): 772

8 „Tribunals for Users – One System, One Service“, published in August 2001. Der Hinweis stützt sich u. a. auf die Information von Bradley/Ewing/Knight (2022): 705; der Verfasser konnte den Bericht bei Recherchen im Internet nicht auffinden; insoweit war auch die in Wade & Forsyth’s (2023) < 722, Fn 1 > gegebene Internetadresse nicht hilfreich (<http://www.tribunals-review.org.uk>).

9 Zur ursprünglichen und zur aktuellen Fassung: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2007/15/data.xht?view=snippet&wrap=true>

A. Das Three Tier System bis 1998/1999

Das sozialgerichtliche Verfahren war bis 1999 dreistufig ausgestaltet („three tier system“). Rechtsgrundlage bildeten der „Social Security Administration Act 1992“¹⁰ (SSAA 1992) und eine Rechtsverordnung aus dem Jahre 1986, die Social Security Adjudication Regulations 1986¹¹ (SI 1986/2218). Auf spätere Änderungen („amendments“) ist mit Blick auf die Reform 1998/99 nicht weiter einzugehen. Soweit im Folgenden Gesetze und Verordnungen zitiert werden, liegen die Fassungen bis 1999 zugrunde.

I. Erste Stufe („first tier“): Adjudicating officers

Seit Anfang der 90er Jahre wurden die administrativen Funktionen immer mehr vom Ministerium auf besondere Verwaltungsstellen, „agencies“, übertragen. Der Sinn der Neuregelung war es, die politischen und administrativen Funktionen zu trennen und es den Agenturen zu ermöglichen, wirtschaftlicher zu operieren¹².

Über Widersprüche gegen Entscheidungen der „agencies“ entschieden bis 1999 Beamte („officers“), die sachlich unabhängig waren. Mit Blick auf ihre Unabhängigkeit wurden die Verfahren vor diesen „officers“ als erste Stufe des Gerichtsverfahren, ihre Entscheidungen als erstinstanzliche Entscheidungen angesehen („first tier decisions“). Je nach Sachbereich war zu unterscheiden zwischen

- **Adjudication Officer (AO):**

Über die Mehrzahl der Geldleistungen im Social Security Scheme entschieden Adjudication Officers (ss 20 et seqq SSAA 1992). Sie hatten generell über die Ansprüche zu entscheiden, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Stellen gegeben war.

10 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1992/5/enacted/data.pdf>

11 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/1986/2218/made>; dort Rubrik „More resources“ und „Original: King's Printer Version“ anklicken

12 East (1999): 24. Mit Blick auf die sozialgerichtlichen Verfahren sind folgende Behörden zu erwähnen: Benefits Agency, Contributions Agency, „Child Support“ Agency, Employment Services Agency.

- **Adjudicating medical practioner:**

Über medizinische Voraussetzungen bei Streitigkeiten über Leistungen aus der Unfallversicherung und über die „severe disablement allowance“, also der Schwerbehindertenbeihilfe, entschied erstinstanzlich der „Adjudicating medical practioner“ (s 45 < 1 > SSAA 1992).

- **Child Support Officer:**

Durch den Child Support Act 1991¹³ (CSA 1991) hat der Staat es übernommen, Unterhaltsansprüche von Kindern gegen den säumigen Schuldner durchzusetzen. Zu diesem Zweck kann die zuständige Behörde, die „Child Support Agency“, die Höhe der Unterhaltsforderung festsetzen und ihre Durchsetzungen betreiben. Verweigert der Sorgeberechtigte die notwendige Kooperation mit der Behörde, kann diese durch den „Child Support Officer“ eine Kürzung der Sozialleistungen veranlassen. Dieser setzt die Höhe des Kürzungsbetrages und deren Dauer fest (ss 13, 46 CSA 1991).

- **Secretary of State:**

Bei Impfschäden kann der Geschädigte eine Entschädigungsleistung in Geld beanspruchen. Rechtsgrundlage sind der Vaccine Damage Payments Act 1979¹⁴ (VDPA 1979) und die hierzu erlassene Rechtsverordnung, die Vaccine Damage Payments Regulations 1979 (VDP Regulations 1979). Diese Rechtsvorschriften werden nicht dem Recht der sozialen Sicherheit („social security law“), sondern dem öffentlichen Gesundheitsrecht („public health law“) zugeordnet. Über Leistungen entscheidet der Secretary of State, also der zuständige Gesundheitsminister. Dennoch ist dieser Rechtsbereich hier anzusprechen, weil Rechtsschutz gegen Verwaltungsentscheidungen vor einem Tribunal gewährt wird, das in die gleiche Gerichtsorganisation eingebunden ist wie andere Tribunals, die in sozialen Rechtsstreitigkeiten kompetent sind.

13 Zur ursprünglichen Fassung und zur aktuellen Fassung: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1991/48/data.pdf>

14 Zur ursprünglichen Fassung und zur aktuellen Fassung: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1979/17/data.pdf>

II. Zweite Stufe („second tier“): Appeal tribunals

In der englischen „Sozialgerichtsbarkeit“ konnten bis 1999 fünf verschiedene Tribunals für die Durchführung der Klageverfahren zuständig sein. Ihre Zuständigkeit bestimmte sich weitgehend danach, welche Behörde bzw. welcher Beamte die Verwaltungsentscheidung getroffen hatte. Alle fünf Gerichte waren in einer gemeinsame Gerichtsorganisation eingebunden, dem „Independent Tribunal Service“ (ITS). Im Einzelnen bestanden folgende Gerichte:

1. Social Security Appeal Tribunal

Jedenfalls nach der Anzahl der vor ihm verhandelten Fälle war das „Social Security Appeal Tribunal“ (SSAT) das bedeutendste der fünf Tribunals. Es ist 1984 aus einer Verschmelzung der „Supplementary Benefits Appeal Tribunals“ (SBATs), mit den „National Insurance Local Tribunals“ (NILTs), die für Sozialversicherungsangelegenheiten zuständig waren, hervorgegangen¹⁵.

Die Zuständigkeit eines SSAT war gegeben, wenn eine Verwaltungsentscheidung eines AO angefochten wurde. Das Verfahren vor den SSATs war in Ergänzung zu den Regelungen im SSAA 1992 im Wesentlichen durch Vorschriften in einer Rechtsverordnung aus dem Jahre 1986 geregelt, den „Social Security Regulations 1986“.

2. Medical Appeal Tribunal

Entscheidungen des „Adjudicating medical practitioners“ waren nicht vor dem SSAT, sondern dem „Medical Appeal Tribunal“ (MAT) anzufechten (s 45 < 5 > < c > and s 46 < 2 > SSAA 1992).

3. Disability Appeal Tribunal

Bei bestimmten Leistungen an Menschen mit Behinderungen konnte eine Zuständigkeit des „Disability Appeal Tribunal“ (DAT) gegeben sein. Be-

15 Wikely/Ogus/Barendt/(2005): 191

troffen waren die „disability living allowances“, „disability working allowance“ und „attendance allowance“, aber immer nur, soweit medizinische Aspekte mit zu entscheiden waren. Betraf die Klage ausschließlich nicht-medizinische Voraussetzungen für die Gewährung von Behindertenleistungen (z. B. Altersgrenzen), war die Zuständigkeit des SSAT gegeben.

4. Child Support Appeal Tribunal

Das „Child Support Appeal Tribunal“ (CSAT) wurde 1991 nach Inkrafttreten des Child Support Act 1991 geschaffen. Die Klage richtete sich gegen Kürzungsanordnungen des „Child support officer“, also dessen „reduced benefits directions“. Während grundsätzlich bei Klagen gegen Entscheidungen der „Child Support Agency“ ein Vorverfahren („internal review“) zwingend vorgesehen war (ss 18 und 20 Child Support Act 1991 < CSA 1991 >), konnte die Kürzungsanordnung direkt beim CSAT mit der Klage angefochten werden (s 46 < 7 > CSA 1991).

5. Vaccine Damage Tribunal

Verwaltungsentscheidungen des Secretary of State über die Entschädigung von Impfschäden konnten mit der Klage vor dem „Vaccine Damage Tribunal“ (VDT) angefochten werden (dazu ss 7 et seqq VDP Regulations 1979).

III. Dritte Stufe (*third tier*): Commissioner

An der Spitze des dreistufigen Rechtsschutzsystems stand der „Commissioner“. Die Rechtsgrundlagen für das Verfahren vor dem „Commissioner“ fanden sich für den Zeitraum bis 1999 zum einen wiederum im SSAA 1992 und ergänzend in einer Rechtsverordnung aus dem Jahre 1987, den „Social Security Commissioners Procedure Regulations 1987“ (SI 1987/214).

Zum Commissioner konnte ernannt werden, wer eine 10jährige juristische Berufserfahrung in England und Wales als „solicitor“ (dazu S. 58) oder „barrister“ (dazu S. 60), in Schottland als „advocate“ oder „solicitor“ aufweisen konnte. Die Ernennung erfolgte formal durch die Krone

(„Crown“), in der Praxis aber durch den Lord Chancellor in Absprache mit den Lord Advocate (s 52 SSAA 1992). Für Berufungen gegen Entscheidungen des SSAT, MAT und DAT war der Social Security Commissioner zuständig (ss 23, 34 und 48 SSAA 1992). Berufungen gegen Entscheidungen des CSAT waren seit 1993 beim Child Support Commissioner einzulegen (ss 22 bis 25 CSA 1991). Berufungen gegen Entscheidungen des VDT waren dagegen ausgeschlossen.

IV. Rechtskontrolle durch Court of Appeal und House of Lord

Früher war ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Commissioner nicht vorgesehen. Aber schon in den 50er und 60er Jahren wurde aus den „prerogative orders“, also aus Grundsätzen des Common law, hergeleitet, dass zumindest eine gerichtliche Überprüfung durch ein „court“, gewährleistet sein müsse¹⁶. Seit 1980 wurde die Statthaftigkeit eines Rechtsmittels an den Court of Appeal gegen Entscheidungen des Commissioner ausdrücklich gesetzlich verankert (vgl. für die hier relevanten Zeitraum bis 1999: s 24 SSAA 1992). Voraussetzung war die Zulassung des Rechtsmittels entweder durch den Commissioner oder den Court of Appeal bzw. in schottischen Streitigkeiten durch den Court of Session oder in nordirischen Streitigkeiten durch den nordirischen Court of Appeal. Der Antrag beim Commissioner war innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu stellen.

An sich unterlagen die Courts of Appeal und der Court of Session bei der Rechtskontrolle keinen Einschränkungen. In der Praxis war jedoch eine äußerste Zurückhaltung zu beobachten, in die subtilen Regelungen des „social security law“ einzusteigen. Regelmäßig schloss man sich der Auffassung des Commissioner an, es sei denn, es bestanden unter den Commissioners unterschiedliche Auffassungen oder eine Regel der „natural justice“ (dazu S. 87) war verletzt worden.

Über Entscheidungen des Court of Appeal und des schottischen Court of Session und des nordirischen Court of Appeal entschied der „Rechtsmittelausschuss des Oberhauses“ (the Appellate Committee of the House of Lords, in der Praxis kurz als „House of Lords“ bezeichnet). Die „appeals“ entsprachen der Revision im deutschen Verständnis. Wie

16 Wikely/Orgus/Bahrendt's (2005): 205f.

in Deutschland war die Zulassung der Revision erforderlich, über die entweder der Court of Appeal bzw. die genannten schottischen und nordirischen Gerichte oder das House of Lords in einem strengen Zulassungsverfahren entschieden.

B. Reformen des Tribunalsystems

Zwei Reformen prägen das Tribunalsystem ab 1998.

I. *The Social Security Act 1998*

In sozialen Rechtsstreitigkeiten bildeten der „Social Security Act 1998“¹⁷ (SSA 1998) und die „Social Security and Child Support (Decisions and Appeals) Regulations 1999“¹⁸ (SI 1999/991) die Rechtsgrundlagen für die erste Reform, und zwar sowohl des Verwaltungsverfahrens als auch der ersten Stufe im gerichtlichen Verfahren. Die einzelnen Regelungen traten zu unterschiedlichen Zeitpunkten von September 1998 bis Juni 1999 in Kraft. Die exakten Zeitpunkte bestimmten 8 Rechtsverordnungen¹⁹.

1. Entscheidungen durch weisungsgebundene Beamte

Die Reform schaffte das System der Verwaltungsentscheidungen durch unabhängige Beamte ab. Sie werden nicht mehr durch einen Adjudi-

17 <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1998/14/enacted/data.pdf>

18 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/1999/991/made/data.pdf>

19 The Social Security Act 1998 (Commencement No. 1) Order 1998 made 7th September 1998, The Social Security Act 1998 (Commencement No. 2) Order 1998 made 12th November 1998, The Social Security (1998 Order) (Commencement No. 3) Order (Northern Ireland) 1999 of 23rd February 1999, The Social Security (1998 Order) (Commencement No. 4) Order 1999 made 3rd March 1999, The Social Security (1998 Order) (Commencement No. 5) Order 1999 made 3rd March 1999, The Social Security (1998 Order) (Commencement No. 6) Order 1999 made 31st March 1999, The Social Security (1998 Order) (Commencement No. 7 and Consequential and Transitional Provisions) Order 1999 made 27th May 1999 and The Social Security Act 1998 (Commencement No. 8, and Savings and Consequential and Transitional Provisions) Order 1999, made 4th July 1999

cation Officer, Child Support Officer oder Social Fund Officer getroffen. Ihre Funktionen werden auf den Secretary of State übertragen (s 1 SSA 1998). Ob der wahre Grund wirklich eine Vereinfachung der Entscheidungsstrukturen war, kann bezweifelt werden. Die Abschaffung des bisherigen Systems war schon deshalb geboten, weil 1998 die Agencies privatisiert wurden und Private keine öffentlich-rechtlichen Akte erlassen konnten (die deutsche Rechtsfigur des Beliehenen ist dem englischen Recht fremd). Nicht abgeschafft wurden die „Adjudicating medical practitioners“; sie bleiben weiterhin im ärztlichen Dienst der Benefits Agency bzw. beim Medical Service beschäftigt. Aber „adjudicating“-Funktionen üben sie nicht mehr aus.

Nunmehr trifft der Secretary of State, also der im Leistungsverfahren des „social security scheme“ zuständige Minister, die Verwaltungsentscheidungen („administrative decisions“). Für die Gewährung der meisten Geldleistungen im Social security scheme ist seit dem 8.06.2001 das „Department for Work and Pensions“ (DWP) zuständig, das aus der Zusammenlegung von Teilen des „Department for social security“ und dem „Department for Education and Employment“ gebildet wurde²⁰.

Die nachfolgenden Erläuterungen beschränken sich auf das Verwaltungsverfahren beim Secretary of State. Die Einbeziehungen weiterer Gremien („boards“), die über Sozialleistungen entscheiden, würde zu einer unübersichtlichen Ausuferung führen.

Natürlich entscheidet der Minister nicht persönlich jeden Einzelfall. Entsprechend der Carltona-Doktrin, die 1943 in dem Verfahren „Carltona Ltd gegen Commissioners of Works“ entwickelt wurde²¹, kann er Regierungsbeamte mit dieser Aufgabe beauftragen. In der Sache sind möglicherweise dieselben Personen mit dem Verfahren und den Entscheidungen befasst wie bisher, aber nicht mehr in ihrer Eigenschaft als „Adjudication Officer“, sondern als „Executive Officer“. Sie werden auch als „decision maker“ (DM) bezeichnet²².

20 Wikeley/Ogus/Barendt (2005): 130; näher hierzu Informationen des Ministeriums: „About us“: <https://www.gov.uk/government/organisations/department-for-work-pensions/about>

21 Siehe hierzu den ministeriellen Leitfaden ADM A1: Principles of Decision Making and Evidence, Anm. A1002 et seq., <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/6582c50ffc07f3000d8d4560/adma1.pdf>

22 Social Security Advisory Committee: „Decision Making and Mandatory Reconsideration“, July 2016; <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/>

Die sachlichen Kompetenzen des Secretary of State (hier des DWP) werden in s 8 SSA 1998 aufgelistet. Sie bestimmen sich einerseits nach den „relevanten“ Leistungen (vgl. zu den „relevant benefits“: s 8 < 1 > < a > SSA 1998). Andererseits entscheidet der Secretary of State auch über Leistungsansprüche aus dem „Social Fund“, und zwar u. a. über solche, die nach den vom ihm herausgegebenen Anweisungen („directions“) oder Leit- bzw. Richtlinien („guidance“) gezahlt werden. Letzteres folgt aus der Verweisung in s 8 (1) (b) SSA 1998 auf s 138 (1) (b) des „Social Security Contributions and Benefits Act 1992“²³ (SSCBA 1992). Weitere Leistungen aus dem Social Fund werden sogleich angesprochen.

Die „relevant benefits“ werden in s 8 (3) SSA 1998 definiert. Nach lit. a unterliegen alle Leistungen der Entscheidungskompetenz des Secretary of State, die in den Parts (Teilen) II bis V SSCBA 1992 aufgelistet werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um „contributory and non-contributory benefits“ (Parts II und III), also um beitragsfinanzierte und beitragsunabhängige Leistungen. Auf eine detaillierte Aufzählung wird verzichtet. Des Weiteren entscheidet der Secretary of State über Zuschläge, die zu diesen Leistungen wegen eines Familienangehörigen gezahlt werden (Part IV). Schließlich werden Leistungen wegen eines Arbeitsunfalls einbezogen (Part V).

Ferner zählen folgende weitere Leistungen zu den „relevant benefits“ i.S des s 8 (3) (b) bis (e) und (g) SSA 1998:

- jobseeker’s allowance (Arbeitslosengeld und -hilfe),
- income support (Sozialhilfe),
- working families tax credit (steuerfreier Zuschuss an Niedrigverdiener),
- disabled person’s tax credit (steuerfreier Zuschuss an behinderte Arbeitnehmer/innen) and
- child benefit (Kindergeld).

In Ergänzung zu s 8 (1) (b) SSA 1998 bezieht dessen subs 3 (f) zwei weitere Leistungen aus dem Social Fund mit ein, nämlich

5a80bc86e5274a2e8ab51df0/decision-making-and-mandatory-reconsideration-ssac-op18.pdf

23 Zur ursprünglichen und aktuellen Fassung jeweils: <https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1992/4/enacted/data.pdf>

- die (nicht-ärztlichen) Aufwendungen bei Mutterschaft, die nicht mit einer pauschalen Summe abgegolten werden, sowie Heizkosten während der kalten Witterungsperiode und
- Begräbniskosten.

Dies folgt aus der Verweisung auf s 138 (1) (a) and (2) SSCBA 1992. Kennzeichnend für die Leistungen ist, dass es sich um Rechtsansprüche handelt, bei denen der Behörde kein Ermessen eingeräumt wird. Es sind also keine Leistungen aus dem sog. „discretionary social fund“, sondern aus dem „non-discretionary social fund“.

Des Weiteren entscheidet der Secretary of State über die Feststellung von Arbeitsfähigkeit bzw. -unfähigkeit (s 10 SSA 1998).

Schließlich unterliegen alle Leistungsansprüche der Entscheidungskompetenz des Secretary of State, bei denen in den jeweiligen spezialgesetzlichen Regelungen eine solche Zuständigkeit angeordnet wird (s 8 < 3 > < h > SSA 1998).

2. Erste Stufe: Unified Appeal Tribunal

Die Übertragung der Aufgaben auf den Secretary of State, machte Entscheidungen durch die bisherigen fünf Appeal Tribunals überflüssig und erforderte eine entsprechende Prozessreform. Der SSA 1998 übertrug die Aufgaben einem neu geschaffenen Tribunal, dem „Unified Appeal Tribunal“ (s 4 SSA1998 a.F.). Seine sachliche Zuständigkeiten ergaben sich zwangsläufig aus den Zuständigkeiten des Secretary of State im Verwaltungsverfahren, da dessen Entscheidung vor dem neugeschaffenen Gericht angefochten werden konnten (hierzu s 12 SSA1998 a.F.). Die Regelungen sind zum 4.03.1999 in Kraft getreten²⁴.

3. Zweite Stufe: Commissioner

Berufungen waren wie bisher beim Commissioner einzulegen (s 14 SSA 1998 a.F.).

²⁴ Social Security (1998 Order) (Commencement No. 5) Order 1999 made 3rd March 1999

II. *The Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007*

Die zurzeit letzte Änderung erfolgte durch den „Tribunals Courts and Enforcement Act 2007“ vom 19.07.2007²⁵ (im Folgenden abgekürzt mit „TCEA 2007“). Er änderte das System für fast alle existierenden Tribunals (Ausnahme: „employment tribunals“) und damit auch für soziale Rechtssstreitigkeiten. Das Gesetz schuf eine neue einheitliche Struktur. Die Reform trat am 3.11.2008 in Kraft²⁶. Sie galt für England, Wales und Nord-Irland. Für Schottland verabschiedete das schottische Parlament 2014 ein vergleichbares Reformgesetz²⁷. Die weiteren Erläuterungen beschränken sich auf den TCEA 2007.

1. Senior President

Der „Senior President“ steht an der Spitze der Gerichtsverwaltung der First-tier Tribunals, des Upper Tribunal sowie der „Employment Tribunals“ und des „Employment Appeal Tribunal“ (s 2 TCEA 2007). Er hat für einen ungehinderten Zugang zu den Gerichten und einen ordnungsgemäßen Geschäftsablauf zu sorgen. Der Senior President genießt richterliche Unabhängigkeit an den Gerichten (s 1 a.a.O.). Er kann als Präsident oder Mitglied einer Kammer an beiden Gerichten fungieren. Falls erforderlich, ernennt er Experten, die in den Kammern mitwirken (dazu ss 2 and 3 < 4 > TCEA 2007).

2. First-tier Tribunals and Upper Tribunals

Erstinstanzliches Gericht ist das „First-tier Tribunal“ (FtT). Nach den Rechtsgebieten, die in seine Zuständigkeit fallen, unterteilt sich das Gericht in Kammern (s 7 para 1 TCEA 2007). Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt (hierzu S. 198)

25 Zur ursprünglichen und zur aktuellen Fassung: <https://www.legislation.gov.uk/uk-pga/2007/15/data.xht?view=snippet&wrap=true>

26 Tribunals, Courts and Enforcement Act 2007 (Commencement No. 6 and Transitional Provisions) Order 2008 made 9th October 2008

27 Tribunals (Scotland) Act 2014; <https://www.legislation.gov.uk/asp/2014/10/data.pdf>

Die 2. Stufe im gerichtlichen Verfahren bildet das „Upper Tribunal“ (UT). Das Gericht unterteilt sich in Kammern (s 7 < 1 > TCEA 2007). Das Nähere wird durch Rechtsverordnung bestimmt (hierzu S. 267).

3. Prozessuale Anpassungen in sozialen Rechtsstreitigkeiten

Die Einführung des neuen Tribunal-Verfahrens erforderte entsprechende Anpassungen im SSA1998 und in den SI 1999/991. Dies erfolgte in einer Rechtsverordnung, die am 3. 11. 2008 in Kraft trat, nämlich in der „Transfer of Tribunal Functions Order“ 2008²⁸, im Folgenden abgekürzt mit „TTFO 2008“. Die bisherigen Regelungen zu den „unified appeal tribunals“, ihren Präsidenten, zur Ernennung ihrer Richter und Zusammensetzung (s 4 et seq. SSA1998) wurden gestrichen (schedule 3 para 143 TTFO 2008). Die Überschrift vor s 12 a.a.O. „Appeal to appeal tribunals“ wurde durch „Appeal to First-tier Tribunal“ ersetzt. Auch in allen weiteren Vorschriften trat an die Stelle der „unified appeal tribunals“ die Bezugnahme auf das „First-tier Tribunal“ (schedule 3 para 149 et seq. TTFO 2008).

Ebenso musste die 2. Stufe im gerichtlichen Verfahren angepasst werden. Berufungen sind nicht mehr beim „Commissioner“, sondern beim „Upper Tribunal“ einzulegen. Die bisherige Überschrift vor s 14 SSA 1998 „Appeal from tribunal to Commissioner“ wurde durch „Appeal from First-tier Tribunal to Upper Tribunal“ ersetzt. In weiteren Vorschriften wurde „Commissioner“ jeweils durch „Upper Tribunal“ ersetzt (schedule 3 para 151 et seq. TTFO 2008).

28 <https://www.legislation.gov.uk/uksi/2008/2833/made/data.pdf>

